

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie für die Übernahme von Fahrkosten für Bremerhavener Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Inkrafttreten: 1. August 2012

1. Persönliche Voraussetzungen

- 1.1 Die Schülerin / der Schüler hat seine Hauptwohnung in der Stadtgemeinde Bremerhaven.
- 1.2 Die Schülerin / der Schüler hat sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung, sozial-emotionale Entwicklung.
- 1.3 Die Höhe des Einkommens der Schülerin / des Schülers und deren / dessen Unterhaltsverpflichteten schließt eine Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 4 SGB II aus bzw. das Vorliegen eines Anspruchs wurde bisher nicht nachgewiesen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Als erforderliche tatsächliche Aufwendungen gelten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den unter 1.2 genannten Bereichen die Beförderungsaufwendungen öffentlicher Verkehrsmittel soweit nicht ihre kostenlose Nutzung aufgrund anderer Genehmigung ohnehin möglich ist:

- 2.1 zu allgemeinbildenden Schulen eingegliedertem Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP).
- 2.2 Zu Förderzentren für Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung, zu Förderzentren für sozial-emotionale Entwicklung oder zu als Wahlangebot bestehenden bleibenden Schulen mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung nach § 70a Abs. 1 Satz 3 BremSchulG. Bei Förderzentren außerhalb der Stadtgemeinde Bremerhaven ist die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nur möglich, wenn die auswärtige Beschulung erforderlich ist, weil innerhalb der Stadtgemeinde keine geeignete Möglichkeit der Beschulung der Schülerin / des Schülers besteht und es sich um das nächstgelegene geeignete Förderzentrum handelt.
- 2.3 Als erforderliche tatsächliche Aufwendungen gelten auch die Beförderungsaufwendungen öffentlicher Verkehrsmittel für eine Begleitperson einer Schülerin oder eines Schülers, die eine Schule im Sinne der Nr. 2.1 und 2.2 besuchen, wenn die Schülerin oder der Schüler den Schulweg wegen ihrer oder seiner Behinderung nicht allein zurücklegen kann, sofern die Begleitperson nicht aufgrund einer anderen dem Schüler oder der Schülerin erteilten Genehmigung zur kostenlosen Begleitung berechtigt ist.

Die Anerkennung als erforderliche Aufwendung kann von einem Gutachten des schulärztlichen Dienstes über ihre oder seine Verkehrstüchtigkeit abhängig gemacht werden.

- 2.4 Als erforderliche tatsächliche Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten auch die Aufwendungen für den Einsatz von Schulbussen oder Fahrdiensten, wenn der Schulweg wegen seiner Länge und Beschaffenheit oder der Schwere der Behinderung der Schülerinnen oder Schüler nicht zu bewältigen oder nicht zumutbar ist.

3. Leistungsgewährung

- 3.1 Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung werden in der Regel für die Dauer von einem Schuljahr gewährt, es sei denn es handelt sich um zeitlich begrenzte Maßnahmen.
- 3.2 Die Leistungsgewährung erfolgt durch Ausstellung von Fahrkarten oder die Beauftragung von Schulbussen oder Fahrdiensten durch das Schulamt Bremerhaven, sofern nicht etwas anderes mit dem Schulamt vereinbart wird. Die Kostenübernahme für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ab Antragsstellung. Für die Nutzung eingerichteter Fahrdienste und Schulbusse ist keine Antragsstellung erforderlich. Der Anspruch auf Leistungsgewährung erlischt, wenn die unter 1. oder 2. genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.